

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/007/2016

Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 06.06.2016

Zu Punkt 5:	Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann
--------------------	--

Frau Zumbrink erläutert die Vorlage anhand eines Powerpoint-Vortrags, der der Niederschrift als Anlage 4 beigelegt ist.

Herr Görtz erklärt anschließend, dass der Landschaftsplan dem inzwischen einsehbaren Regionalplan angepasst wurde.

KA Gräber erkundigt sich nach den Auswirkungen des neuen Landesnaturschutzgesetzes auf den Landschaftsplan. Sie begrüßt die frühzeitige Einbindung der kreisangehörigen Städte in das Verfahren, sehe jedoch an einigen Stellen noch gewisse Nutzungskonflikte und nennt beispielhaft einen Waldkindergarten, der unter geplanten Betretungsverboten leide.

Herr Görtz erläutert, dass bei der Landschaftsplanänderung Begrifflichkeiten aus dem geplanten neuen Landesnaturschutzgesetz NRW übernommen wurden, um den künftigen redaktionellen Aufwand gering zu halten. Inhaltliche Änderungen durch das Landesnaturschutzgesetz NRW ergäben sich im Hinblick auf die Landschaftsplanung lediglich bei der Beiratsbeteiligung im Rahmen von geplanten Ausnahmen oder Befreiungen. Auf Wunsch der CDU-Fraktion sagt er für die kommende Kreisausschusssitzung zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Darstellung des Beirat-Beteiligungsverfahrens sowohl nach dem zur Zeit gültigen Landschaftsgesetz NRW als auch nach dem Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW zu.

Mit den kreisangehörigen Städten seien im Vorfeld die einzelnen Flächen besprochen und ein weitgehender Konsens erreicht worden. Dabei sei in vielen Fällen – auch im Falle des Waldkindergartens – die Landschaftsplanung auf bestehende Nutzungen abgestimmt worden. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren diene aber gerade dem Zweck verbleibende Kritikpunkte oder auch neu eingebrachte Positionen der Beteiligten nochmals zu prüfen.

Auf Nachfrage von KA Köster bestätigt Herr Görtz, Bürgern auch online die Möglichkeit der Beteiligung im Landschaftsplanänderungsverfahren einzuräumen. Selbstverständlich werde dies zuvor auch öffentlich bekannt gemacht.

KA Kammann regt an, die Flächen landwirtschaftlicher Betriebe aus dem Landschaftsplan herauszunehmen, was aktuell noch nicht geschehen sei.

Frau Zumbrink sieht dafür nur im Hinblick auf Naturschutzgebiete Raum, da bestehende landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer Privilegierung in Landschaftsschutzgebieten kaum Einschränkungen erfahren.

KA Janssen begrüßt ebenfalls die frühzeitigen Beteiligungen im Offenlageverfahren. Seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.

KA Gräber resümiert, dass das neue Landesnaturschutzgesetz NRW inhaltlich keine wesentlichen Änderungen am Landschaftsplanänderungsverfahren bewirke und daher auch die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folge.

Auf Nachfrage von SE Kübler erläutert Herr Görtz, dass auch der Landschaftsbeirat mit dem Ziel der Konsensfindung frühzeitig in das Landschaftsplanänderungsverfahren eingebunden wurde.

Der Vorsitzende KA Göbel verliest den Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag für den Kreistag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die 6. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann auf Grundlage der dieser Vorlage als Anlagen 2 bis 4 beigefügten Unterlagen

- das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a und b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) sowie
- die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung nach § 17 Abs. 1 LG NRW

durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen